



# Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 7. November 2019

Nr. 23/2019

Nr. 184	Bayer. Bauordnung; Nutzungsänderung von Wohnung in Gästezimmer, Fl. Nr. 585/3 – Gemarkung Wunsiedel		Nr. 192	Gemeinde Tröstau; Widmung eines Teilstücks des ehemaligen nicht ausgebauten beschränkt öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 296	Seite 171
Nr. 185	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019	Seite 168	Nr. 193	Gemeinde Tröstau; Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 296	Seite 171
Nr. 186	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung, Fl.-Nr. 185 und 185/2 der Gemarkung Schirnding	Seite 168	Nr. 194	Gemeinde Tröstau; Teileinziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 295	Seite 171
Nr. 187	Arzberger-Kraftwerk-Stiftung; Haushaltssatzung für 2019	Seite 169	Nr. 195	Gemeinde Tröstau; Abstufung einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 7 „Badeweierweg“ (ehem. Zufahrt zum Waldbad)	Seite 171
Nr. 188	Gemeinde Nagel; Widmung der Verbindungsstraße zwischen der Gemeindeverbindungsstraße „In der Spitz und Am Hainberg“	Seite 170	Nr. 196	Höchstädt – Vollzug des Baurechts; Einleitung Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes „Schlossberg West“; Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung	Seite 172
Nr. 189	Gemeinde Nagel; Widmung einer Teilfläche des Gehweges an der St 2665 im Bereich des Anwesens Kemnather Straße 4	Seite 170	Nr. 197	Nagel – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung Einleitungsbeschluss, „Ebnather Straße“	Seite 172
Nr. 190	Markt Thiersheim; Hebesatzsatzung vom 10.10.2019	Seite 170	Nr. 198	Thierstein – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplanes „Hopfengrund“, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Seite 172
Nr. 191	Gemeinde Tröstau; Widmung der neu errichteten Zufahrtsstraße zum Steinbruch Braun	Seite 170			

Nr. 184

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gz:41-623/2019

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

**Bauantrag Nutzungsänderung von Wohnungen in Gästezimmer**

**Grundstück Fl. Nr. 585/3  
Gemarkung Wunsiedel**

**Bauherr Marion Meyerhöfer  
Am Luxbach 43,95632 Wunsiedel**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 22.10.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 623/2019 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat

Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 22.10.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Beyer

\_\_\_\_\_

**Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019**

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2019, Nr. Sg 41, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 30. Juni 2019 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2018 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 2019	Einwohner am 30. Juni 2018	Veränderung	
			absolut	in %
Arzberg	5.151	5.242	- 91	- 1,77
Bad Alexandersbad	967	957	+ 10	+ 1,03
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.073	1.102	- 29	- 2,70
Hohenberg a. d. Eger	1.444	1.446	- 2	- 0,14
Kirchenlamitz	3.254	3.291	- 37	- 1,14
Marktleuthen	3.039	3.081	- 42	- 1,38
Marktredwitz	17.213	17.224	- 11	- 0,06
Nagel	1.723	1.717	+ 6	+ 0,35
Röslau	2.132	2.160	- 28	- 1,31
Schirnding	1.202	1.160	+ 42	+ 3,49
Schönwald	3.217	3.215	+ 2	+ 0,06
Selb	15.004	15.111	- 107	- 0,71
Thiersheim	1.785	1.802	- 17	- 0,95
Thierstein	1.160	1.162	- 2	- 0,17
Tröstau	2.267	2.285	- 18	- 0,79
Weißensstadt	3.107	3.117	- 10	- 0,32
Wunsiedel	9.281	9.160	+ 121	+ 1,30
Kreissumme	73.019	73.232	- 213	- 0,29

Wunsiedel, 11. Oktober 2019;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Dr. Döhler, Landrat

\_\_\_\_\_

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma EAS GmbH & Co.KG, Hochstr. 6, 94051 Hauzenberg, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Klärschlamm-lagerung, Wärmeerzeugung mit Holz-gaserzeugung und BHKW sowie Nebenanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 185 und 185/2 der Gemarkung Schirnding

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 21.10.2019 unter dem Aktenzeichen 431-8240/00-03/2019 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Firma EAS GmbH & Co. KG, Hochstraße 6, 94051 Hauzenberg, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Klärschlamm-lagerung, Wärmeerzeugung mit Holz-gaserzeugung und BHKW sowie Nebenanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 185 und 185/2 der Gemarkung Schirnding.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

## § 1

### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444  
Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03  
21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.200 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.800 €  
ab.

### b. Elektronisch

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Dabei sollen Sie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und den angefochtenen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9 im Zimmer Nr. 1.68, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 21.10.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Sellnow

Nr. 187

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Arzberger-  
Kraftwerk-Stiftung (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)  
für das Haushaltsjahr 2019**

## I.

Auf Grund der Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetz i. V. m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Arzberg folgende Haushaltssatzung:

## § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 23. Oktober 2019,

Stadt Arzberg;  
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung der Verbindungsstraße zwischen der Gemeindeverbindungsstraße „In der Spitz und Am Hainberg“ in der Gemeinde Nagel und der Gemeinde- und Regierungsbezirksgrenze zur Oberpfalz nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG**

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 beschlossen, die Verbindungsstraße zwischen der Gemeindeverbindungsstraße „In der Spitz und Am Hainberg“ in der Gemeinde Nagel und der Gemeinde- und Regierungsbezirksgrenze zur Oberpfalz auf dem Grundstück Fl.Nr. 277/4 der Gemarkung Nagel, zur Gemeindeverbindungsstraße zu widmen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**7. November 2019 bis einschließlich 10. Dezember 2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nagel, 10.10.2019,

Gemeinde Nagel;  
gez. Theo Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 189

**Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung einer Teilfläche des Gehweges an der St 2665 im Bereich des Anwesens Kemnather Straße 4 zwischen der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 100/3 der Gemarkung Nagel und der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 99 der Gemarkung Nagel zu einem beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG**

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2019 beschlossen, die Teilfläche des Gehweges an der St 2665 im Bereich des Anwesens Kemnather Straße 4 zwischen der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 100/3 der Gemarkung Nagel und der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 99 der Gemarkung Nagel zu einem beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**7. November 2019 bis einschließlich 10. Dezember 2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nagel, 21.10.2019,

Gemeinde Nagel;  
gez. Theo Bauer, Erster Bürgermeister

**Satzung**

**über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Thiersheim (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge)**

vom 10.10.2019

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz erlässt der Markt Thiersheim folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2020 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                            | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                      | 340 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2017 (Kr.Abl Nr. 25/2017) außer Kraft.

Thiersheim, 10.10.2019,

Markt Thiersheim;  
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Nr. 191

**Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung der neu errichteten Zufahrtsstraße zum Steinbruch Braun zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße WUN 7 und dem Wanderparkplatz an der B303, zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 beschlossen, die neu errichtete Zufahrtsstraße zum Steinbruch Braun zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße WUN 7 und dem Wanderparkplatz an der B303, zur Gemeindeverbindungsstraße zu widmen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**7. November 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**7. November 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019**

Tröstau, 28.10.2019,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Erster Bürgermeister

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 28.10.2019,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Erster Bürgermeister

Nr. 192

#### **Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

**Widmung eines Teilstücks des ehemaligen nicht ausgebauten beschränkt öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 296 zwischen der Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße „Zufahrt zum Steinbruch Braun“ und der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 581 der Gemarkung Tröstau, zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 beschlossen, ein Teilstück des ehemaligen nicht ausgebauten beschränkt öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen der Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße „Zufahrt zum Steinbruch Braun“ und der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 581 der Gemarkung Tröstau, zur Gemeindeverbindungsstraße zu widmen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**7. November 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 28.10.2019,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Erster Bürgermeister

Nr. 193

#### **Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

**Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 296 von der südöstlichen Grenze der Fl.-Nr. 584 der Gemarkung Tröstau bis 5 m westlich nach der Einmündung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 297 nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 beschlossen, den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 296 von der südöstlichen Grenze der Fl.-Nr. 584 der Gemarkung Tröstau bis 5 m westlich nach der Einmündung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 297, einzuziehen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

Nr. 194

#### **Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

**Teileinziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 295 zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße WUN 7 und der Süd-Ostgrenze der Fl.-Nr. 582 der Gemarkung Tröstau nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 beschlossen, die Teilfläche des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 295 zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße WUN 7 und der Süd-Ostgrenze der Fl.-Nr. 582 der Gemarkung Tröstau, einzuziehen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**7. November 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 28.10.2019,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Erster Bürgermeister

Nr. 195

#### **Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

**Abstufung einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 7 „Badeweiherweg“ (ehem. Zufahrt zum Waldbad) zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße WUN 7 und der nordwestlichen-Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 581 der Gemarkung Tröstau, zu einem beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 7 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 beschlossen, die Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 7 „Badeweiherweg“ (ehem. Zufahrt zum Waldbad) zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße WUN 7 und der nordwestlichen-Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 581 der Gemarkung Tröstau, zu einem beschränkt öffentlichen Weg abzustufen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

### **7. November 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 28.10.2019,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachung**

##### **Bauleitplanung der Gemeinde Höchstädt i.F.;**

**Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes „SCHLOSSBERG WEST“ im Parallelverfahren-Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauG sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Höchstädt i.F. hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „SCHLOSSBERG WEST“ beschlossen.

Folgende Grundstücke werden in diese Bauleitplanung aufgenommen: Fl.Nr. 854/9 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 854/10 der Gemarkung Höchstädt.

Mit der Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:  
Darstellung einer Wohnbaufläche (W) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO um hier Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung einer neunten Parzelle, sowie einiger Stellplätze in der Zuordnung zum Kindergarten geschaffen werden.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „SCHLOSSBERG WEST“ mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2019 liegt in der Zeit vom

### **15.11.2019 bis 16.12.2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Bauleitplanung (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt

bleiben können.

Höchstädt i.F., 29.10.2019,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;  
gez. Gerald Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 197

#### **Amtliche Bekanntmachung**

##### **Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;**

**Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nagel sowie zur Änderung des Bebauungsplanes „Ebnather Straße“;**

##### **Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Nagel hat mit Beschluss vom 18.10.2019 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Änderung des Bebauungsplanes „Ebnather Straße“ eingeleitet.

Von der Bauleitplanung sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 194, 194/1, 195, 196 und 196/1 der Gemarkung Nagel umfasst.

Mit dem Verfahren soll eine Überplanung der ursprünglichen Friedhoferweiterungsfläche sowie der bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen erfolgen.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 22.10.2019,

Gemeinde Nagel;  
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 198

##### **Bauleitplanung des Marktes Thierstein**

**Änderung des Bebauungsplanes "HOPFENGRUND" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Bekanntmachung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Thierstein hat am 13.12.2018 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „HOPFENGRUND“ im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „HOPFENGRUND“ umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m<sup>2</sup> und betrifft die Flächen Fl.Nrn. 523, 524, 524/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 533, 537, 539 und 540 Gemarkung Thierstein.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die aktuellen Entwicklungsziele am Standort (Schaffung von 9 – 10 Parzellen) angepasst werden. Auch kann eine spätere Bebauung nach Norden und Osten orientiert werden.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „HOPFENGRUND“ mit Begründung in der Fassung vom 24.07.2019 liegt in der Zeit vom

**15.11.2019 bis 16.12.2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Bauleitplanung (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Thierstein, 29.10.2019,

Markt Thierstein;  
gez. Thomas Schobert, Erster Bürgermeister

